

Lieferungs und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung mit uns.

2. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Probeforderungen gelten als Durchschnittsmuster. Diese sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen der Ware. Sie können naturgemäß nicht alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge der Ware in sich vereinigen. Demzufolge sind sie nicht verbindlich.

Verkaufsabschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung.

Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk oder Lager zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Nachträglich vereinbarte Änderungen des Auftrages berechtigen uns zur Berechnung des dadurch entstehenden Preises zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

Kosten für den Transport und für das Abladen sind vom Kunden zu tragen. Erfolgt die Lieferung frei Baustelle/frei Lager, bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen. Eine befahrbare Anfuhrstraße ist Voraussetzung der Anlieferung. Der Kunde hat die Voraussetzungen zu schaffen. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.

3. Liefertermine

Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd. Wir werden uns bemühen, sie einzuhalten. Ereignisse höherer Gewalt beispielsweise Kriegsgeschehen, Arbeitskämpfe, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse und ähnliches, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten, oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt hinsichtlich der Zahlung, der Abnahme, des Abnahmeverzuges, der Geltendmachung von Beanstandung und dergleichen als selbstständige Lieferung.

4. Verpackung, Versand und Rücknahmen

Im Regelfall wird die Ware unverpackt geliefert. Wird ausnahmsweise eine Verpackung gewünscht, so wird diese dem Kunden in Rechnung gestellt, wobei eine Rücknahme des Verpackungsmaterials nicht erfolgt.

Erfolgt eine Lieferung der Ware palettiert, z. B. auf Europaletten, so werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt und mit einem Handlingsabschlag wieder gutgeschrieben.

Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen ausgeführt wird.

Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich entsprechende Mängel zu rügen.

Eine vom Kunden nicht angenommene Sendung wird auf dessen Kosten eingelagert. Rücknahmen von Lagerartikeln erfolgen ausschließlich gegen Vorlage des Kaufbeleges abzüglich 15 % Wiedereinlagerungskosten. Ausgenommen sind Sonderbestellungen und Kommissionen, da diese grundsätzlich nicht gutgeschrieben werden.

5. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Verarbeitung und Vermischung

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderung auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen und aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo beglichen hat. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung eines Wechsels durch den Kunden als Bezogenen.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverkaufen und zu verarbeiten. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung für uns als Hersteller. Wir erwerben das Eigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien oder wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. Dies gilt auch, wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er sich nicht mit der Bezahlung einer aus der Geschäftsverbindung zu uns entstandenen Forderung in Verzug befindet. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Kunden zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht.

Die dem Kunden durch Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) und sonstigen Rechten tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab, wobei im Falle der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit Gegenständen Dritter, die Abtretung der Forderung auf die Höhe der Zahlungsforderung ausgelieferte Vorbehaltsware unsererseits beschränkt wird und das Verhältnis der Abtretungsrechte zu den Rechten beteiligter Dritter, wie weiter oben beschrieben, ausgestaltet ist.

Ein vom Kunden mit Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zu völligen Bezahlung der durch unseren Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen, einschließlich Einlösung aller Schecks und gegebenenfalls akzeptierter Wechsel, als zu unseren Gunsten vereinbart. Der Kunde wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen, die Höhe der Forderung, sowie sonstige Angaben, den Forderungsgrund und die Namen der Schuldner mitzuteilen, sowie alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen jederzeit bereit, die darüber hinausgehenden Sicherungsrechte jeweils nach der Wahl des Kunden freizugeben.

Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder dem Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen. In der Zurücknahme, sowie in einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Verträge vor.

Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter, hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Darüber hinaus tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderung in Höhe des Wertes, der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechende Sicherheit als vereinbart. Soweit hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, hat er alle zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

6. Mängelrügen und Gewährleistungen

Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Sachmängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen unverzüglich spätestens jedoch drei Tage nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Kunde innerhalb des Zeitraumes keinen Mangel an, so gilt die Ware als mangelfrei und vertragsmäßig genehmigt. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 ff HGB.

Die Beschaffenheit der zu liefernden Waren ergibt sich ausschließlich aus den entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Muster und Proben, die der Lieferant zur Verfügung stellt, dienen nur der ungefähren Beschreibung dieser Waren. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bezüglich der Beschaffenheit der vom Lieferanten zu liefernden Waren sowie der sonstigen auf die Beschaffenheit der Ware bezogenen Erklärungen stellen keine Garantie gemäß § 443 BGB dar, es sei denn, der Lieferant hat gegenüber dem Kunden eine gesonderte schriftliche Erklärung abgegeben, in der eine solche Garantie ausdrücklich übernommen wird.

Handelsübliche und geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Abweichungen der Ware, die innerhalb der nach den jeweils geltenden DIN-Normen festgelegten Toleranzen liegen sowie hierdurch bedingte Über- oder Unterschreitungen der Liefermenge. Gleichfalls wird keine Haftung für Struktur- oder Farbtondifferenzen bei Nachbestellung übernommen.

Alle beweglichen Sachen sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen läßt. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Ist der Kunde Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung einer selbstständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abschließt, oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, verjähren Sachmängelansprüche des Kunden in einem Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Frist vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Ist der Kunde Verbraucher, gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Sonstige Haftung

Hat der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingung für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Lieferant nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitenden Angestellten, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen und deren Abwesenheit garantiert war; bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Eine Haftung gemäß § 1 Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Geltung der VOB/B

Soweit durch uns auch Bauleistungen erbracht werden, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), in der jeweils neuesten Fassung Vertragsgrundlage. Wir bieten unseren Kunden in unseren Geschäftsräumen Einsicht in die VOB/B.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind bei Lieferung netto ohne Abzug zahlbar. Gleiches gilt für Barverkäufe bei Empfang der Ware.

Die Gewährung von Zahlungszielen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Bei Zielgewährung sind unsere Rechnungen spätestens vierzehn Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Vereinbarung von Bankabbuchungsverfahren gewähren wir 2 % Skonto, wobei hierfür Voraussetzung ist, dass das Konto des Kunden keine fälligen Rechnungen aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht, Verpackungsmaterial (z. B. Paletten, Folienhäubl) Ablade- und Montagekosten. Brennstoffe und Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.

Bestehen mehrere Forderungen gegenüber einem Kunden, so werden eingehende Zahlungen mit den jeweils ältesten Forderungen verrechnet. § 366 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Annahme von Schecks, sofern diese ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Wir haften nicht für die rechtzeitige Vorlegung.

Bei Verzug des Kunden, sowie bei Stundungen von Zahlungen, sind wir berechtigt, ab dem Stundungs- bzw. Verzugsdatum Zinsen in Höhe der von einer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch die sich aus § 288 BGB ergebenden gesetzlichen Zinsen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch uns ist unbenommen.

10. Zahlungsverzug, Insolvenz des Kunden

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, eine Mahngebühr von 7,50 € pro Mahnung zu berechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden.

Wir sind berechtigt, einen angemessenen Vorschub oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt. Kommt der Kunde einer Aufforderung zur Leistung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung binnen einer Woche nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers/Lieferanten vereinbart, wenn er und der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB sind.

12. Rechtsordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den § 28 und § 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

14. Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmung im übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.